



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**  
**des Ennepe-Ruhr-Kreises**

**über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben  
des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe  
nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe -  
vom 07.12.2020**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.646/SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und des § 3 Abs. 2 des SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2013 (BGBl.I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1055), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV.NRW S.816/SGV.NRW. 2170), zuletzt neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung der Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zur Entscheidung in eigenem Namen herangezogen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann die Heranziehung einzelner Gemeinden oder die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung einzelner Aufgabenfelder im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. den Gemeinden sofort, sonst nach Anhörung der Gemeinden mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. eines jeden Jahres widerrufen.
- (3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann die Heranziehung einzelner Gemeinden in konkreten Einzelfällen ganz oder teilweise im Einvernehmen mit der Gemeinde widerrufen.

## § 2

Von der Heranziehung nach § 1 Absatz 1 sind folgende Aufgaben ausgenommen:

1. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII:
  - a) in vollstationären Pflegeeinrichtungen,
  - b) in teilstationären Pflegeeinrichtungen,
  - c) für pflegebedürftige und demenzkranke Menschen in ambulant betreuten anbieterverantworteten Wohngemeinschaften,
  - d) für alle sonstigen ambulanten Hilfen,
2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII, für die nicht der überörtliche Träger gem. § 2a Abs. 1 Nr.3 AG SGB XII NRW zuständig ist,
3. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII,
4. Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 ff. SGB XII,
5. Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege betreffen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Bei der Gewährung von Leistungen nach Ziffer 1 a) und c) umfasst die Ausnahme zur Heranziehung auch die Leistungen nach § 97 Abs. 4 SGB XII. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach Ziffer 1 a) bei einer reinen Kurzzeit-/Verhinderungspflege.

In den Fällen der Ziffern 1 bis 3 sind die Gemeinden bei der Antragstellung behilflich, nehmen Anträge entgegen und legen diese mit den eingereichten Unterlagen dem Kreis vor, sofern keine unmittelbare Antragstellung beim Kreis erfolgt.

## § 3

- (1) Zur Sicherstellung fachlicher Standards und einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Ennepe-Ruhr-Kreis Richtlinien und Weisungen. Hierzu zählen insbesondere Vorgaben im Rahmen des vom Kreis vorgegebenen EDV-Verfahrens.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Berechnung, Dokumentation sowie finanztechnische Abwicklung sämtlicher Leistungen das vom Kreis vorgegebene einheitliche EDV-Verfahren einzusetzen.
- (3) Die Übermittlung der notwendigen Statistikdaten erfolgt durch den Kreis.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das entsprechende Fachamt des Kreises.

#### § 4

- (1) Der gesamte auf dem einheitlichen EDV-Verfahren basierende Zahlungsverkehr (sämtliche Ein- und Auszahlungen) erfolgt grundsätzlich durch den Kreis.
- (2) Die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten einschließlich Verfahrenskosten (Kosten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren) tragen die Gemeinden.
- (3) Soweit die Gemeinden herangezogen werden, entscheiden sie in eigenem Namen.  
Die Gemeinden machen im Rahmen der Heranziehung in eigenem Namen alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Hilfestellung entstanden sind, geltend und setzen sie durch.  
Dies umfasst auch die Vertretung vor dem Gericht.
- (4) Die Gemeinden sind befugt, über den Verzicht auf die in Abs. 3 bezeichneten Ansprüche bis zu einer Höhe von 10.000 € selbst zu entscheiden.  
In den übrigen Fällen ist vor der Entscheidung die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen.
- (5) Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach dem SGB XII und solche gegen Träger anderer Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB X führt der örtliche Träger durch.
- (6) Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern nach dem SGB XII gibt der örtliche Träger ab. Er leistet auch die sich daraus ergebenden Zahlungen.

#### § 5

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie mit Richtlinien und Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattungen zu leisten. Auf § 5 AG-SGB XII NRW wird verwiesen.

#### § 6

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Ennepe-Ruhr-Kreis die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

#### § 7

Die Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen der Delegationssatzung vom 02.06.2017 sowie der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 05.01.2021

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Olaf Schade  
Der Landrat